

**Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler  
Bedeutung in Elgg  
Änderung Objekt Nr. 4, Trockenstandort Birmistel**

(vom 13. Januar 1988)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten verfügt:*

I. Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes «Trockenstandort Birmistel» auf Grundstück Kat.-Nr. 1363 in Elgg wird gemäss beiliegendem Plan geändert.

II. Die Verfügung Nr. 765 vom 8. August 1984 wird wie folgt geändert:

- Dispositiv Ziffer 4 Abs. 2 lit. e Abs. 2:  
Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.
- Dispositiv Ziffer 5 Abs. 3 Punkt 5.2:  
Trockenwiesen sind jährlich ab 1. Juli mindestens einmal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Dispositiv Ziffer 5 Abs. 3 Punkt 5.4:  
Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 13. Januar 1988

Direktion der öffentlichen Bauten  
Honegger

# Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Elgg

Aenderung

BDV Nr.14 vom 13.1.1988

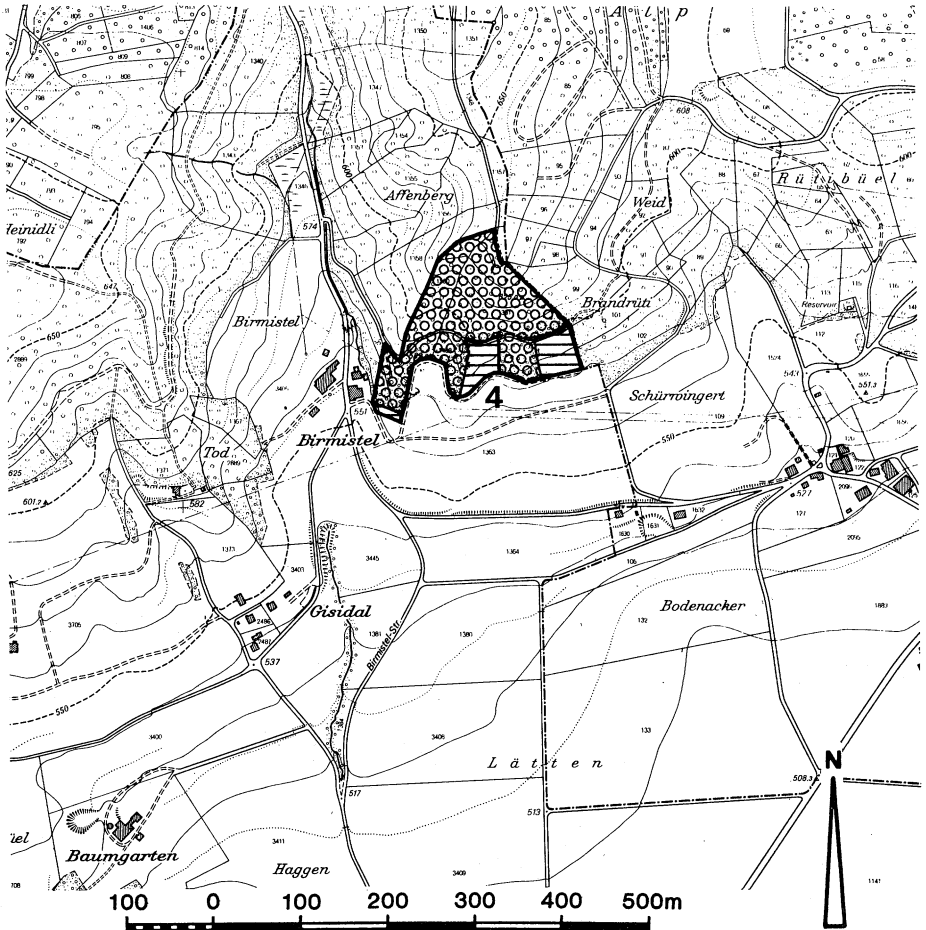
## Nr.4 Trockenstandort Birmistel



Zone I Naturschutzzone



Zone IV Waldschutzzone



## KANTON ZÜRICH

### **Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Elgg**

(vom 8. August 1984)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt. Ihre genaue Lage sowie Grenzen und Zonen sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Objekt-  
beschreibung

Objekt-Nr.

- 1 Guemüliweiher
- 2 Sumpfwald und Stauweiher im Farenbachtobel
- 3 Ried und Stauweiher im Ramistel
- 4 Trockenstandort Birmistel
- 5 Kiesgrubenbiotop Aadorferfeld

2. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der Feuchtgebiete, Stauweiher, Trockenwiesen, des Kiesgrubenbiotopes sowie der standortgemässen und naturnahen Waldgesellschaften (u. a. Pfeifengras-Föhrenwald) als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

Schutzziel

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende drei Zonen gegliedert:

Schutzzonen

#### *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

#### *Zone IIA+B Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

### Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie besonderen, schutzwürdigen Waldformen und -typen.

Schutz-  
anordnungen

4. Im *Schutzgebiet* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

alle Zonen

#### a) *In allen Zonen*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;

Zone I

#### b) *Zusätzlich in der Zone I*

- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Lagern;
- das Anfachen von Feuer ausserhalb festeingerichteter und bezeichneter Stellen;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Weidenlassen;
- das Baden;

- das Betreten der Ufer, Ried- und Trockenwiesen in der Zeit vom 15. März bis 1. September
- das Befahren der östlichen Hälfte des Guemüliweiher (Ruhezone) in der Zeit vom 15. März bis 1. September.

Das Fahren mit Schiffen und Schwimmkörpern jeder Art sowie deren Stationieren bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.

c) *Zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone IIA*

Zone IIA

- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- Acker- und Gartenbau;
- das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Weidenlassen.

d) *Zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone IIB*

Zone IIB

- das Verwenden von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm und Giftstoffen, das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit ausser mit Mist;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes.

e) *Zusätzlich in der Waldschutzzone IV*

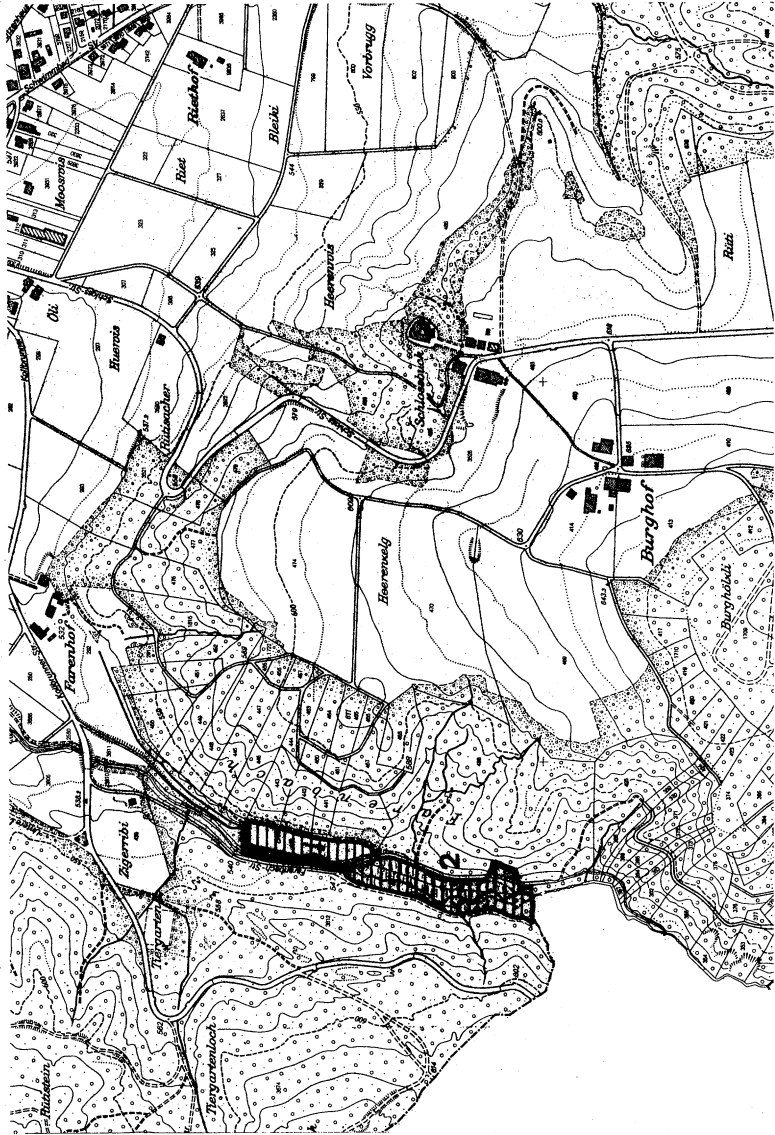
Zone IV

- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Lagern und Anfachen von Feuer.

Alle Holznutzungen in der Waldschutzzone bedürfen der forstamtlichen Bewilligung.

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Elgg  
BDV Nr. 765 vom 8.8.1984

Mst. 1:5000



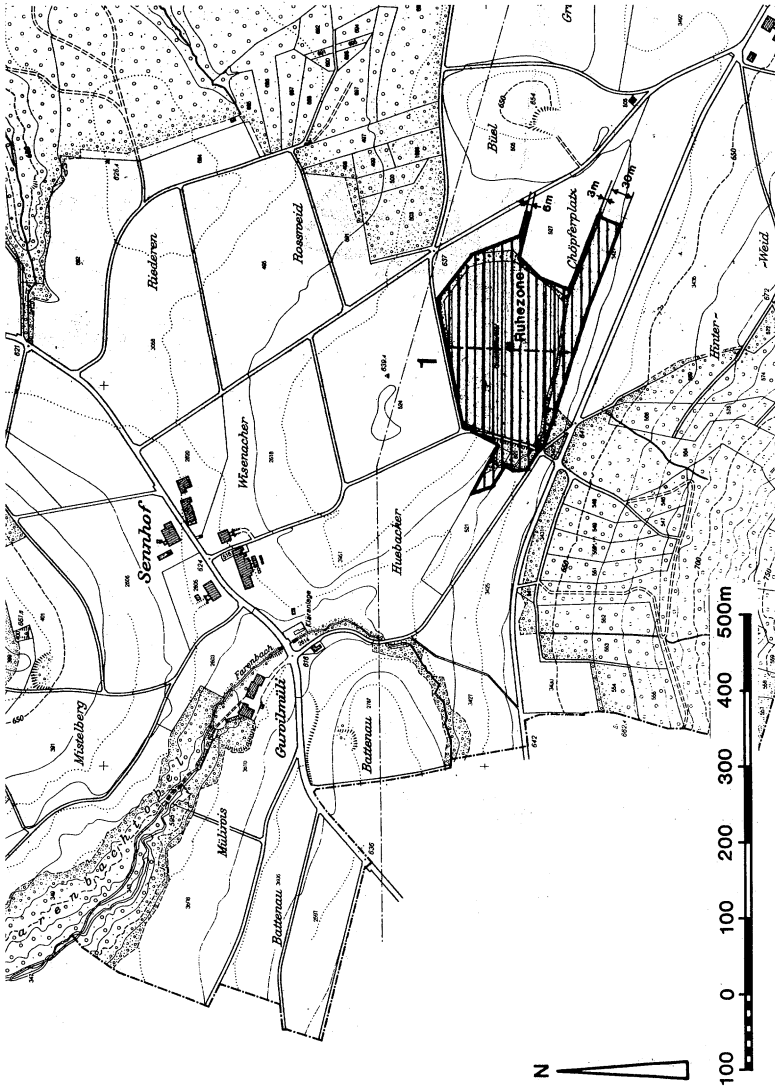
Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone A

Nr. 1 Guemüliweiher  
 Nr. 2 Sumpfwald und Stauweiher im Farentobel  
 Nr. 3 Ried und Stauweiher im Ramistel

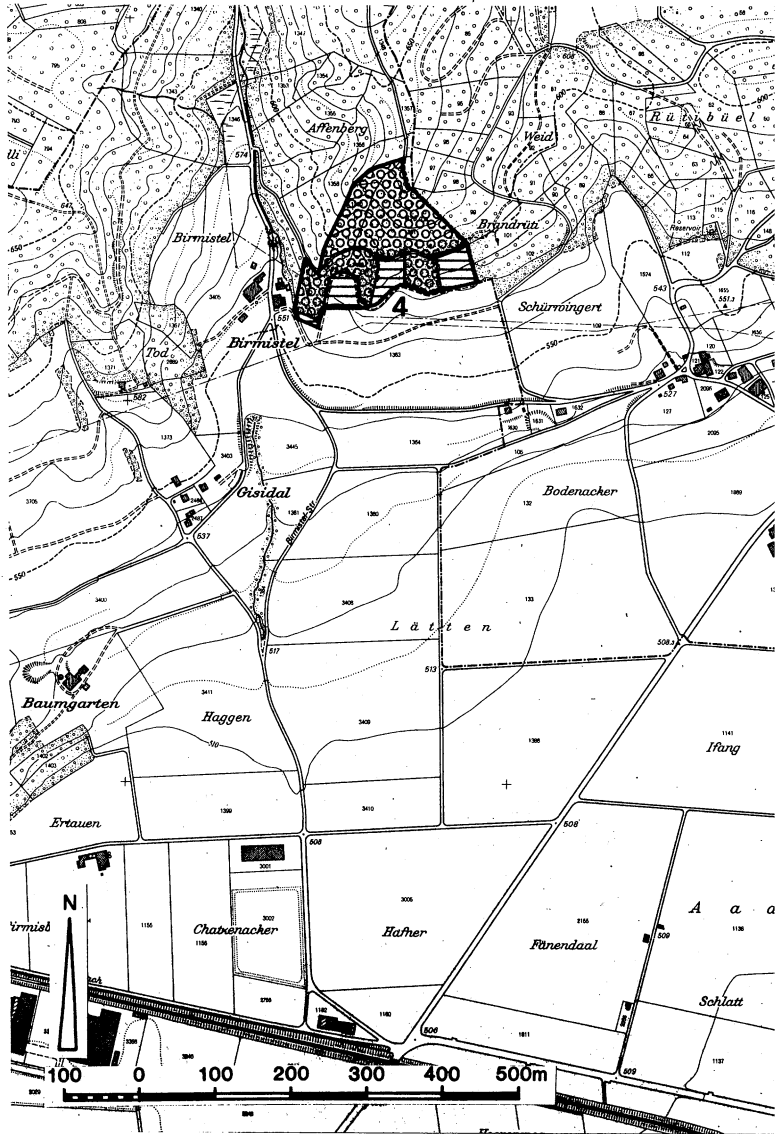
Nr. 4 Trockenstandort Birmistel  
 Nr. 5 Kiesgrubenbiotop Aadorferfeld



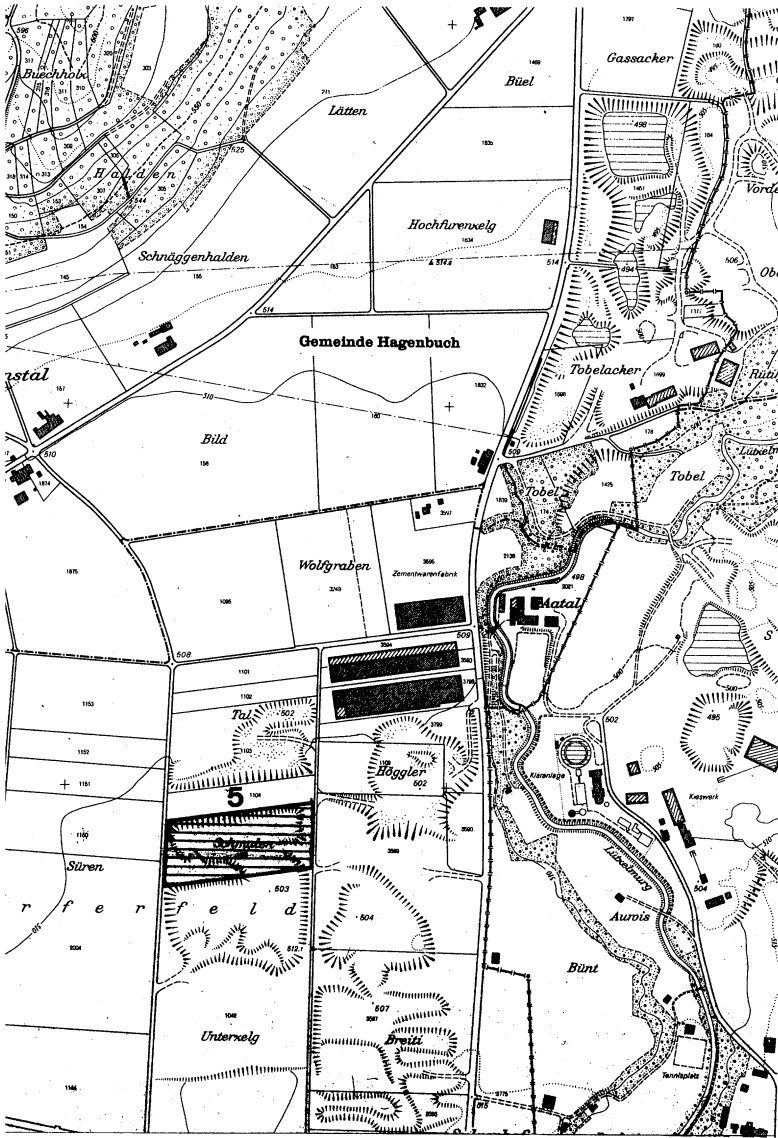
Zone IIB Naturschutzumgebungszone B

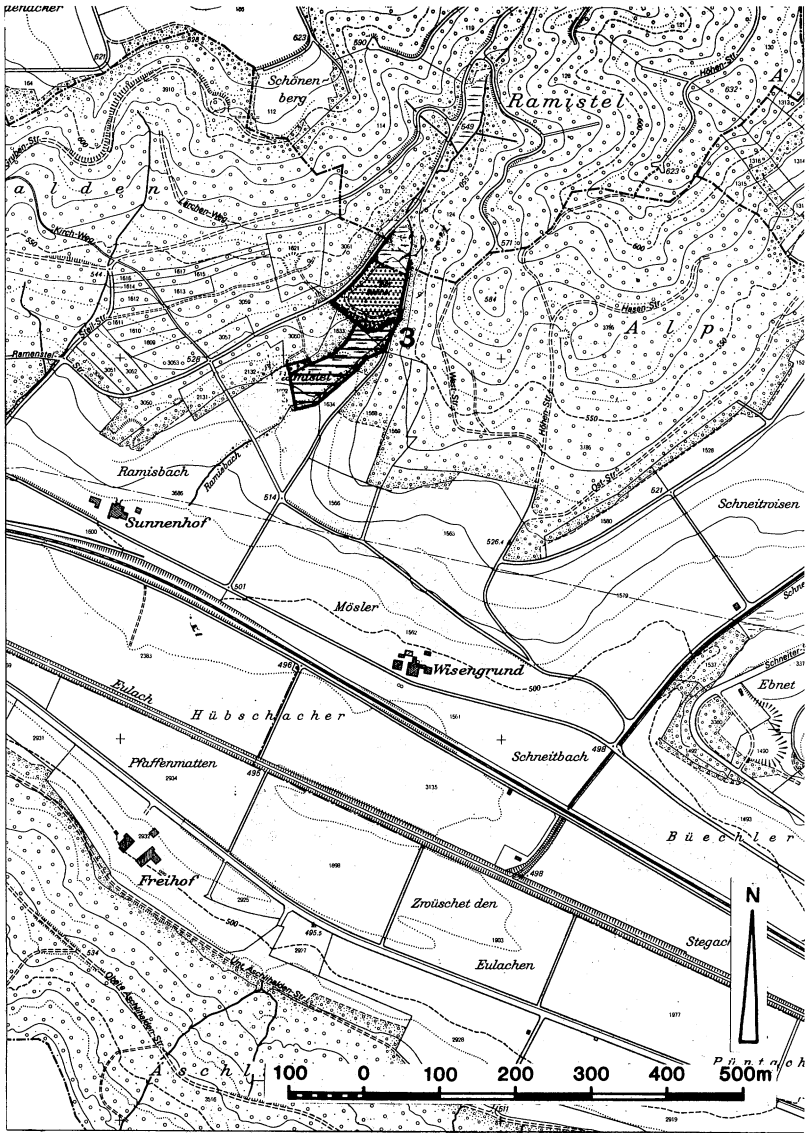


Zone IV Waldschutzzone









5. Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und  
Unterhalt

Übersteigen Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzuführen.
- 5.2 *Trockenwiesen* sind jährlich ab 15. Juli einmal zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 *Hecken* und *Waldränder* sind durch selektiven und abschnittsweisen Rückschnitt zu verjüngen.
- 5.4 Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen forstlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften und busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Ausnahme-  
regelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Straf-  
bestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

9. Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert.

Publikation

Zürich, den 8. August 1984

Direktion der öffentlichen Bauten  
Sigrist